

Erläuterungen zur Gebührenermäßigung

Auf Antrag werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen (z.B. Gießwasser) abgezogen.

Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen und hat über eine auf deren/dessen Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Messeinrichtung (Zwischenzähler) zu erfolgen.

Dabei obliegt der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung dem Gebührenpflichtigen.

Von der Grundstückseigentümerin/Von dem Grundstückseigentümer bzw. einer von ihr/ihm beauftragten Person ist der Stand des Zwischenzählers am Tag des Einbaus und danach jeweils am Tag der Ablesung des Frischwasserzählers (durch den Wasserversorger) abzulesen und **innen 14 Tagen** dem Kassen- und Steueramt schriftlich zu melden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, in dem für einen bestimmten Abrechnungszeitraum die Schmutzwassergebühren festgesetzt wurden, den Antrag auf Ermäßigung der Gebühren zu stellen.

Ist auch diese Frist verstrichen, **entfällt** für den abgerechneten Zeitraum die **Gebührenermäßigung**.

Hinweis

Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes sind berechtigt, den Zustand des privaten Wasserzählers sowie den Zählerstand auf dem Grundstück zu überprüfen.